

Informationen rund um das Thema Mutterschutz

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen erhalten von ihrer Krankenkasse während der Mutterschutzfrist ein Mutterschaftsgeld.

Es errechnet sich aus den durchschnittlichen Nettoverdiensten der Arbeitnehmerin in den letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist. Die Krankenkasse zahlt jedoch höchstens 13 EUR je Kalendertag, je nach Länge des Monats also maximal 364 – 403 EUR im Monat. Beträgt das durchschnittliche Netto der letzten drei Monate je Kalendertag mehr als 13 EUR, so muss der Arbeitgeber den übersteigenden Teil als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen.

Der vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist steuer- und beitragsfrei. Den in einem Abrechnungsmonat zu zahlenden Betrag erfassen Sie in der Lohnart 0028 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld berechnet sich folgendermaßen:

Zum Arbeitsentgelt gehören sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Bezüge. Einmalzahlungen werden dagegen nicht berücksichtigt. Das Entgelt abzüglich der darauf entfallenden Steuer- und SV-Abzüge ergibt das maßgebliche Nettoentgelt. Zur Umrechnung auf das kalendägliche Netto sind volle Kalendermonate immer mit 30 Tagen anzusetzen.

- Für Monate ohne Einmalzahlung kann das Nettoentgelt direkt der Lohnabrechnung entnommen werden. Sie finden es im Feld Netto-Verdienst unterhalb der Steuer- und SV-Abzüge (nicht Auszahlungsbetrag).
- Für Monate, in denen eine Einmalzahlung gezahlt wurde, ist eine fiktive Nettaberechnung anzustellen: vom Brutto ohne Einmalzahlung sind die Steuer- (Lohnsteuer, Kirchensteuer, SolZ) und SV-Abzüge (KV-, PV-, RV-, AV-Beitrag) für das laufende Entgelt abzuziehen.

Lohnart	Bezeichnung		bezahlte Menge	Faktor	%-Zuschlag	St*	SV*	GB*	Betrag
2 1001	Gehalt Urlaubsgeld					L S	L E	J	2.000,00 EUR 500,00 EUR
Steuer / Sozialversicherung									
Gesamt-Brutto									
2.500,00 EUR									
Steuerrechtl. Abzüge									
289,79 EUR 154,36 EUR									
SV-rechtl. Abzüge									
418,50 EUR 104,63 EUR									
Netto - Verdienst									
1.532,72 EUR									
Aufgelaufene Jahreswerte		Nr.	Netto - Bezüge / Netto - Abzüge						

Von dem so errechneten Netto je Kalendertag ziehen Sie die 13 EUR ab, die die Krankenkasse zahlt. Den Restbetrag muss der Arbeitgeber für jeden Kalendertag der Schutzfrist als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen.

Beispiel:

Die Mutterschutzfrist beginnt am 27. Juli und endet am 2. November. Die letzten 3 abgerechneten Monate vor Beginn der Schutzfrist sind demnach April, Mai und Juni. Die Mitarbeiterin erhält ein monatliches Gehalt von 2.000 EUR. Im Mai wurde ein Urlaubsgeld von 500 EUR gezahlt. Aus den Abrechnungen ergibt sich:

	April	Mai	Juni
Brutto (ohne EZ)	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Abzüge Steuer (ohne EZ)	289,79	289,79	289,79
Abzüge SV (ohne EZ)	418,50	418,50	418,50
Netto	1.291,71	1.291,71	1.291,71

Das Nettoentgelt beträgt für die drei Monate insgesamt 3.875,13 EUR, je Kalendertag also 3.875,13 EUR : 90 = 43,06 EUR. Abzüglich der 13 EUR, die die Krankenkasse zahlt, verbleiben 30,06 EUR. Diesen Betrag zahlt der Arbeitgeber je Kalendertag als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Die Lohnabrechnung für Juli sieht dann folgendermaßen aus:

- Das Gehalt wird anteilig für die Zeit vom 1.7. bis 26.7. gezahlt: $2.000 : 30 \times 26 = 1.733,33$ EUR.
- Für die Zeit vom 27.7. – 31.7. ist der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen, das sind 5 Tage \times 30,06 EUR = 150,30 EUR. Diesen Betrag geben Sie in Lohnart 0028 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ein.

Ab August wird dann kein Gehalt mehr gezahlt, sondern nur noch Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Laut Beispiel bis November, wo letztmalig für zwei Kalendertage abzurechnen ist.

Bezüge während der Mutterschutzfrist

Während der Mutterschutzfrist können Arbeitgeberzuschüsse zu Vermögenswirksamen Leistungen, zur betrieblichen Altersversorgung und geldwerte Vorteile weitergezahlt werden. In diesem Fall sind in Monaten, die komplett mit der Fehlzeit Mutterschutzfrist belegt sind, im Bereich Fehlzeiten und Textfeld - Bezüge bei Sozialleistungen die entsprechenden Eingaben zu machen.

Wird während der Mutterschutzfrist eine (anteilige) Einmalzahlung gezahlt, z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, geben Sie diese im Zahlungsmonat normal ein. Die Einmalzahlung wird automatisch beitragsrechtlich korrekt behandelt. Sie wird mit einer Sondermeldung mit Grund 54 im Zahlungsmonat gemeldet.

Elternzeit

Väter können ab Geburt des Kindes in Elternzeit gehen. Für Mütter gilt vorrangig die Mutterschutzfrist – sie können daher Elternzeit erst nach Beendigung der Schutzfrist beanspruchen. Die Elternzeit erfassen Sie mit der Fehlzeit **Elternzeit**.

Schließt sich die Elternzeit direkt an eine vorangegangene Mutterschutzfrist an, beenden Sie die Fehlzeit **Mutterschutz**. Mit dem Ende der Schutzfrist und geben Sie die Fehlzeit **Elternzeit** ab dem folgenden Tag ein. Es ist in diesem Fall keine Meldung zur Sozialversicherung erforderlich, da die Unterbrechung bereits mit dem Mutterschutz (mit Grund 51) gemeldet wurde.

Beispiel:

Mutterschutz vom 27. Juli. bis einschließlich 2. November, direkt anschließend Elternzeit.

Es ist bereits die Fehlzeit **Mutterschutzfrist mit Zuschuss des Arbeitgebers** vom 27.07. – 2.11. vorhanden. Im November ist nun die Fehlzeit Elternzeit mit Beginndatum 3.11. einzugeben. Im Abrechnungsmonat August wurde die Unterbrechungsmeldung, Grund 51, erzeugt mit dem Meldezeitraum 1.1. – 26.7. Im Abrechnungsmonat November gibt es keine weitere SV-Meldung. Ebenso wird im Januar des Folgejahres **keine** Jahresmeldung mit Grund 50 erstellt.

Nur wenn eine Fehlzeit Elternzeit ohne vorangehende Fehlzeit Mutterschutzfrist beginnt, ist für die Elternzeit eine eigene Unterbrechungsmeldung (mit Grund 52) erforderlich. In einem solchen Fall wird die SV-Meldung im ersten Monat erstellt, der vollständig mit der Fehlzeit Elternzeit belegt ist.

Die Beendigung der Elternzeit stellt keinen Meldetabestand dar; hier wird keine SV-Meldung erzeugt.

Wird während der Elternzeit eine (anteilige) Einmalzahlung gezahlt, z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, geben Sie diese im Zahlungsmonat normal ein. Die Einmalzahlung wird automatisch beitragsrechtlich korrekt behandelt. Sie wird mit einer Sondermeldung mit Grund 54 im Zahlungsmonat gemeldet.

Beispiel:

Mutterschutz vom 27. Juli. bis einschließlich 2. November, ab 3. November Elternzeit. Im Dezember ist ein Weihnachtsgeld von 1.500 EUR zu zahlen.

Als Fehlzeiten sind eingegeben: Mutterschutzfrist mit Zuschuss des Arbeitgebers vom 27.7. – 2.11. und Elternzeit beginnend am 3.11. Im Abrechnungsmonat Dezember wird das Weihnachtsgeld eingegeben. Dies löst eine SV-Meldung mit Grund 54 aus, mit dem Meldezeitraum 1.12. – 31.12. und Meldebrutto 1.500 EUR.

Hinweis zu einer Geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit

Für ein zweites Beschäftigungsverhältnis legen Sie eine neue Personalnummer an. Bei der Anlage der neuen Personalnummer finden Sie in den Mitarbeiterstammdaten im Bereich Lohn+Gehalt auf der Seite Sonstiges den Punkt **Weitere Personalnummer**. Hier setzen Sie ein Häkchen bei Dieser Mitarbeiter wird zeitgleich auch unter einer anderen schon vorhandenen Personalnummer geführt. Über den Button **Personalnr.** können Sie die bereits bestehende Personalnummer auswählen. Die Verbindung der beiden Beschäftigungsverhältnisse muss aus den Lohnunterlagen ersichtlich sein. Der Vermerk "Mitarbeiter wird auch unter folgender Personalnummer geführt: 2" wird auf der letzten Seite des Lohnkontos aufgeführt.